



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachennummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.09.2026	136/GV/XX	Amt III-Sk/vm

Federführendes Amt	Bauamt
Beteiligte/s Amt/Ämter	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	08.09.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2026	beschließend

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2026 für die Instandsetzung der Blitzschutzanlage des Bürgerhauses

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass für die dringend erforderliche Instandsetzung der Blitzschutzanlage des Bürgerhauses im Schloßborner Weg 2; Ortsteil Glashütten, gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO), eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 17.000,00 € Netto bereitgestellt wird.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Verfügung und können auch nicht durch Einsparungen oder Umschichtungen aus anderen Haushaltsstellen gedeckt werden. Die Finanzierung erfolgt zunächst im Rahmen der vorläufigen Gesamtddeckung des Haushalts. Die endgültige Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses.

Erläuterungen:

Für die derzeit vorhandene Blitzschutzanlage des Bürgerhauses wurde am 16.06.2026 eine Prüfung durch die Firma Ried-Blitzschutz GmbH beauftragt. Ziel der Prüfung war es, den aktuellen Zustand der vorhandenen Blitzschutzanlage festzustellen und zu bewerten, ob die Anlage den geltenden technischen Anforderungen entspricht und ihre Schutzfunktion ordnungsgemäß erfüllt.

Im Anschluss an die durchgeführte Prüfung wurde ein entsprechender Prüfbericht erstellt, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist. Auf Seite 15 des Prüfberichts ist unter Punkt 6 das abschließende Prüfergebnis dargestellt. Dabei wurden folgende wesentliche Mängel festgestellt:

6.1 Fangleitungen - sind nicht funktionstüchtig.

6.2 Ableitungen - sind nicht funktionstüchtig.

6.3 Trennungsabstände - Am Gebäude bestehen erkennbar unterschrittene Trennungsabstände zwischen Bauteilen der elektrischen Anlage und dem äußeren Blitzschutz.

6.4 Erdungsanlage - ist nicht funktionstüchtig.

6.5.1 Potentialausgleich - Der Potentialausgleich im Gebäudeinneren entspricht nicht der bei der Prüfung zugrunde gelegten Norm.

6.6 Überspannungsschutz - Der Überspannungsschutz ist zu überprüfen. Darüber hinaus fehlen erforderliche Überspannungsschutzgeräte.

Die festgestellten Mängel betreffen wesentliche Bestandteile der Blitzschutzanlage. Nach dem vorliegenden Prüfergebnis ist die ordnungsgemäße Schutzfunktion der Anlage derzeit nicht gewährleistet.

Im Falle eines Blitzeinschlags besteht aufgrund der festgestellten Funktionsmängel eine erhöhte Gefährdung für Personen, das Gebäude sowie die darin befindlichen technischen und elektrischen Anlagen. Insbesondere können Schäden durch direkte Blitzeinwirkung, Überspannungen sowie daraus resultierende Brand- und Sachschäden nicht ausreichend ausgeschlossen werden. Die erforderliche Instandsetzung der Blitzschutzanlage ist daher zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Schutzes zwingend erforderlich.

Für die Durchführung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan 2026 keine Haushaltsmittel veranschlagt. Daher ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel gemäß § 100 HGO erforderlich.

Die außerplanmäßige Auszahlung erfüllt die Voraussetzungen des § 100 HGO:

1. Unvorhersehbarkeit

Die Erforderlichkeit der nunmehr notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen war bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 in dieser konkreten Form und in diesem Umfang nicht vorhersehbar. Der tatsächliche Zustand der Blitzschutzanlage sowie die Vielzahl und Schwere der vorhandenen Mängel wurden erst durch die am 16.06.2026 beauftragte fachtechnische Prüfung und den daraufhin erstellten Prüfbericht bekannt. Erst aufgrund der fachkundigen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass wesentliche Bestandteile der Anlage nicht mehr funktionstüchtig sind. Die außerplanmäßige Ausgabe beruht somit auf Erkenntnissen, die bei der Haushaltsplanung nicht in dem nun festgestellten Umfang vorlagen und daher nicht entsprechend veranschlagt werden konnten.

2. Unabweisbar

Die Ausgabe ist unabweisbar, da die festgestellten Mängel wesentliche Sicherheitsfunktionen des Gebäudes betreffen. Ein Aufschub der erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einer späteren Haushaltsplanung ist aufgrund der bestehenden Gefährdungslage nicht vertretbar. Im Falle eines Blitzeinschlags besteht die Gefahr erheblicher Schäden an Personen, dem Gebäude sowie an den technischen Einrichtungen. Die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Blitzschutzanlage ist daher erforderlich, um die Sicherheit des Bürgerhauses und seiner Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten sowie mögliche erhebliche Sach- und Folgeschäden zu vermeiden. Ein weiteres Zuwarten würde das bestehende Risiko unverändert fortbestehen lassen und kann daher unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungs- und Betreiberverantwortung nicht als sachgerecht angesehen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für die Maßnahme stehen im aktuellen Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung. Eine Deckung durch Einsparungen bei anderen Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist der-

zeit ebenfalls nicht möglich, da die dort veranschlagten Mittel bereits gebunden oder zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt daher zunächst im Rahmen der allgemeinen Liquidität des Gesamthaushalts.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Pruefbericht_Blitzschutz_Ried_2026